

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Friesenstr. 30
26789 Leer

Ansprechpartner: Tierarzt Herr Flegler
Frau Scheffer

Telefon: 0491 – 926 1491 bzw. 1323
Fax: 0491 – 926 1374

Merkblatt über das Halten von gefährlichen Hunden

Liegen Hinweise vor, dass von einem Hund eine gesteigerte Aggressivität ausgeht (insbesondere durch das Beißen von Menschen oder Tieren oder durch sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe), ist dies durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Stellt diese fest, dass von diesem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, wird er als „gefährlich“ eingestuft.

Bereits seit dem 01.03.2003 muss das Halten von Hunden, bei denen die Gefährlichkeit festgestellt wurde, von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Eine Erlaubnis wird vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Leer auf Antrag nur erteilt, wenn

1. der/die Hundehalter/in das 18. Lebensjahr vollendet, die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt und nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung mit dem Hund bestanden hat,
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen von einem anerkannten Tierarzt abgenommenen Wesenstest nachgewiesen ist,
3. der Hund mit einem Transponder gekennzeichnet ist und
4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für Sachschäden nachgewiesen wurde.

Der Antrag ist sofort nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes schriftlich beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Leer, Friesenstr. 30, 26789 Leer zu stellen. Die Unterlagen müssen anschließend innerhalb von drei Monaten bei der Behörde vorliegen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

Die Erlaubnis ist beim Ausführen des Hundes immer mitzuführen. Bis zur Entscheidung über die Erlaubnis muss stattdessen eine Bescheinigung vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung über den Eingang des Antrages mitgeführt werden. In dieser Übergangszeit dürfen die Hunde nur **an der Leine und mit einem Maulkorb** ausgeführt werden.

Auch nach Erteilung der Erlaubnis kann unter anderem angeordnet werden, dass der Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke nur noch angeleint oder mit einem Maulkorb ausgeführt werden darf.

Der/die Halter/in darf andere Personen nur dann mit dem Ausführen des Hundes beauftragen, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige Sachkunde, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachgewiesen und eine entsprechende Bescheinigung von der für sie zuständigen Behörde erhalten haben und diese mit sich führen.

Verstöße gegen die Bestimmungen des NHundG stellen i. d. R. Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

Das Halten eines gefährlichen Hundes ohne die notwendige Erlaubnis kann - außer während des Antragsverfahrens - die Einziehung des Hundes nach sich ziehen!

Weitere Informationen für Hundehalter können im Internet unter www.landkreis-leer.de abgerufen werden.

Stand: 25.01.2012

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde.